

Neufassung Entwurf
Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1, 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 789, ber. S. 795) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BremLPZV) vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2015 (Brem.GBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden dem Wort „längstens“ die Wörter „in Fällen von Personalentwicklungsprojekten längstens für zwei Jahre und im Übrigen“ vorangestellt und das Wort „jedoch“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung (BremEZuV) vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 3 der Angabe „§ 15 Zulage für Tauchertätigkeit“ die Angabe „§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Übungen“ die Wörter „mit Ausnahme von Rahmen- oder Vollübungen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rahmenübungen sind vorbereitete praktische Übungen von Führungskräften oder Führungsorganen nach einem festgelegten Übungsverlauf, bei denen weitere Kräfte teilweise eingesetzt oder nur dargestellt werden. Vollübungen sind vorbereitete praktische Übungen unter tatsächlichem Einsatz grundsätzlich aller in einer Einsatzsituation einzusetzenden Kräfte nach einem festgelegten Übungsverlauf. In Abhängigkeit vom Übungsziel üben die Kräfte in ihrer Sollstärke oder tatsächlichen Verwendungstärke.“
3. In § 4 Absatz 3 werden dem Wort „gilt“ die Wörter „und Absatz 3“ vorangestellt.
4. Dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für
Verfassungsschutz, die operativ tätig sind

Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die
operativ tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150 Euro.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf die
Verkündung folgt) in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Entwurf

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und – zulagenverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

In der Corona-Pandemie haben die bremischen Beamtinnen und Beamten herausragende Leistungen erbracht bzw. erbringen diese noch regelmäßig. Der bisherige Ausschluss der Beamtinnen und Beamten auf Probe der Besoldungsordnung A von der Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen wird ihrem im Einzelfall erbrachten Einsatz nicht gerecht. Der jeweiligen Dienstvorgesetzten oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten muss im Einzelfall die Möglichkeit offenstehen, die individuellen herausragenden Leistungen auch gegenüber diesem Personenkreis zu honorieren.

Mit der Rechtsänderung wird der Ausschluss der Beamtinnen und Beamten auf Probe der Besoldungsordnung A von der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen aufgehoben. Da Anwärterinnen und Anwärter sich noch in der Ausbildung befinden und keine Dienstbezüge erhalten, bleibt es für diesen Personenkreis beim Ausschluss.

Es besteht aber auch weiterhin kein Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Probe oder Lebenszeit der Besoldungsordnung A auf die Gewährung einer Leistungszulage oder Leistungsprämie. Zudem dürfen Leistungsprämien- und –zulagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BremLPZV nur im Rahmen des jeweils bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststelle gewährt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Befristung der Gewährung einer Leistungszulage auf maximal ein Jahr ist in Fällen von Personalentwicklungsprojekten, wie z. B. das Projekt „Geteilte Führung“ nicht sachgerecht. Daher bedarf es hier einer angemessenen Verlängerung des Bewilligungszeitraums. Personalentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Bei der „Geteilten Führung“ als positionsorientiertes Förderungsinstrument werden Beschäftigte unter Gleichstellungsgesichtspunkten in eine Leitungsposition im öffentlichen Dienst hin entwickelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 3 und 4):

Im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen auch zur Teilnahme an Übungen verpflichtet. Die Durchführung von regelmäßigen

Übungen, insbesondere Vollübungen, aber auch Rahmenübungen, ist aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage Forderungsteil der einschlägigen Polizeidienstvorschriften. Um eine möglichst reale Übungsdarstellung bei Antiterrorübungen abbilden zu können, ist die Durchführung von Vollübungen notwendig. Diese können in der Regel nur nachts oder am Wochenende erfolgen, um die Einschränkungen für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der LEBEL-Übung melden sich Beamtinnen und Beamte regelmäßig freiwillig zur Übung oder sie wurden im Überhang, bzw. in der Zusatzwoche dazu verpflichtet. Eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber im regulären Dienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten ist insbesondere mit Hinblick auf die dienstliche Verpflichtung nicht nachvollziehbar. Folglich gilt der Ausschluss von Übungen als Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht für sog. Rahmen- und Vollübungen, die in § 3 Abs. 3 BremEZuV definiert werden. Durch den Verweis in § 4 Abs. 3 BremEZuV auf § 3 Abs. 3 BremEZuV wird sichergestellt, dass auch die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsordnung A vom Kreis der Anspruchsberechtigten erfasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Für alle operativ tätigen Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind die Arbeitszeiten nicht planbar, sondern richten sich ausschließlich nach dienstlichen Erfordernissen. Die Auswirkungen auf das Privatleben sind damit sehr belastend. Die Dienstzeiten erfahren die Beamtinnen und Beamten in der Regel kurzfristig vor Dienstbeginn. Die Dienstzeiten liegen dabei zu jeder Tages- und Nachtzeit und an Wochenenden. Des Weiteren führen Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz der VP-Führung Quellentreffs spontan zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an Wochenenden durch, woraus sich ebenfalls erhebliche Einschränkungen für das Privatleben ergeben. Sie bewegen sich zudem stets im extremistischen und terroristischen Umfeld mit einer Tarnidentität. Dies führt dazu, dass alle öffentlichen Aktivitäten, bei denen der Name in Verbindung mit einem Foto veröffentlicht werden könnte, unterbleiben müssen. Dies betrifft sowohl Ehren- als auch öffentliche Ämter.

Diese Erschwernisse werden für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, nicht durch die Stellenzulage nach § 43 BremBesG gesondert abgegolten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Die rückwirkende Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung mit Wirkung vom 1. August 2020 stellt sicher, dass die in der Corona-Pandemie erbrachten herausragenden Leistungen, deren Honorierung in der Regel in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen soll, noch finanziell abgegolten werden können.